

Die Gewerkschaft

**Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter**

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
Schlesische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)
Fernsprecher: Amt Nachplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag.
Bezugspreis:
monatlich durch die Post 50 Pf.

Die neue Entscheidung des Zentralausschusses zur Arbeitszeitfrage.

(Wiederaufnahmeverfahren vom 13. Februar 1924)

Als wir am 4. Februar 1924 vor dem Reichsarbeitsministerium verhandeltten zwecks Aufhebung des Schiedsspruches vom 22. Januar 1924, wurde eine Verständigung dahin erzielt, zunächst einmal gemäß § 25 des Reichsmanteltarifs das Wiederaufnahmeverfahren beim Zentralausschuß einzuleiten. Dabei wurde ausdrücklich von unserem Vertreter erklärt, daß wir uns unter gar keinen Umständen durch den ersten Schiedsspruch, den wir als einen Fehlspruch ansehen müssen, für gebunden erachten. Wir haben ferner die Meinung vertreten, daß es sich bei dem Verfahren nicht um Rechtsfragen, sondern um einen Interessenstreit handelt und da könne unmöglich der Schiedsspruch des Zentralausschusses bindend sein. Der Vertreter des Reichsarbeitsministeriums erklärte nach längeren Verhandlungen (siehe „Gewerkschaft“ Nr. 6), daß das Eingreifen des Reichsarbeitsministeriums nur geschehen könne auf Grund § 12 Abs. 2 der Schlichtungsordnung, nachdem alle Instanzen erschöpft seien und er empfehle, daß die Parteien, unbeschadet ihrer besonderen Auffassung über die Rechtswirklichkeit, zunächst das Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 25 R.M.T. vornehmen sollten. Dieser Vorschlag wurde unter den vom Reichsarbeitsministerium bekanntgegebenen Vorbehalten von unserem Vertreter sowohl als vom Arbeitgeberverband angenommen, und so kam es zu neuen Verhandlungen am 13. und 14. Februar 1924.

Es muß im vornherein gesagt werden, daß diese Sitzung des Zentralausschusses einen wesentlich anderen Verlauf nahm als diejenige vom 22. Januar 1924. Als unparteiliche Vorsitzende waren diesmal tätig Senatspräsident Fießhauer, Stadtrat Arras und Stadtverordnetenvorsitzer Haß.

Die Verbandsvertreter brachten erneut unsere Auffassung zur Geltung, daß der Schiedsspruch keine Entscheidung bedeuten könne. Allerdings wäre eine Verbindlichkeitsklärung beim R.A.R. möglich und von den Verhandlungen hierüber müsse die weitere Entwicklung der Dinge abhängen.

Der Vertreter des Arbeitgeberverbandes bestand sozusagen wie Schluß auf seinem „Schein“, nämlich die Entscheidung vom 22. Januar 1924. — Den Teufel auch! Was tut's, wenn die Menschen dabei kaputt gehen, wenn die „Wirtschaftlichkeit der Betriebe“, wie die Arbeitgeber sie verstehen, dies erfordert.

Nach längeren Beratungen der Unparteilichen wurde mit 6 gegen 5 Stimmen beschlossen, daß es sich um eine verbindliche Entscheidung handelt.

Dann wurde erneut die materielle Frage aufgerollt. Insbesondere auch die Tatsache, daß der erste Schiedsspruch den § 1 der Arbeitszeitverordnung völlig außer Acht gelassen hat, aber nach Auffassung des Arbeitgeberverbandes enthält dieser § 1 nur „eine programmatische Erklärung“, ein Kulturideal. Der Sinn der Verordnung bedeute das Gegenteil, in ihren folgenden Paragraphen. Der Zentralausschuß hebt es nicht für nötig gehalten, das kulturelle Programm erneut zu betonen für die Zeit, da wieder solche parabolischen Zustände eintreten, daß der Achttundentag möglich sei. Die Lohnfrage wäre völlig untrennbar von der Arbeitszeitfrage. Auch alle bisherigen Verhandlungen über die neue R.Z.V. beweisen das.

Nach vielem Hin und Her kam die Entscheidung, wiederum mit 6 gegen 5 Stimmen. Der Antrag auf Wiederaufnahmeverfahren ist abgelehnt.

Allerdings fügte der Präsident in der Begründung hinzu, daß der Schiedsspruch wohl gewisse Uebergänge enthalte, die besser unterlassen wären und die auch ungewandt seien, aber es liege kein unrichtiger Sachverhalt vor. Den Parteien wurde auf dem Wege der Vereinbarung eine Neuregelung empfohlen, welche die tägliche achttündige Arbeitszeit grundsätzlich anerkennt, je nach der Eigenart des Betriebes und der wirtschaftlichen Bedürfnisse eine Verlängerung der Arbeitszeit bis 9 Stunden anordne und etwaige weitere Verlängerung der Arbeitszeit auf dem Wege betrieblicher, örtlicher oder bezirklicher Vereinbarung ermöglichen soll. Die neunzehn Stunden sind grundsätzlich als Lohnstunden zu bezahlen. Als Ueberschüssige gelten die Arbeitsstunden, die über die Arbeitszeit (Dienstzeit) hinausgehen. Der Passus über etwaige weitere Verlängerung entsprechend der Neuregelung der Staatsarbeiter wurde vom Präsidenten als nicht glücklich bezeichnet. Warum müsse man sich an die Reichsarbeiter anlehnen? Solche Abhängigkeiten seien ungewandt und deshalb könne dieser Absatz wegfallen.

Diese Vorschläge wurden zunächst vor den Arbeitgebern als viel zu weitgehend bezeichnet. Es wurden daher erneut ausgetauschte Verhandlungen erforderlich, wie zu dem folgenden endgültigen Schiedsspruch führten, den wir den Filialen bereits durch Rundschreiben mitgeteilt haben.

Entscheidung des Zentralausschusses für Gemeindearbeiter im Wiederaufnahmeverfahren vom 13. Februar 1924.

Es wird festgestellt, daß die am 22. Januar 1924 ergangene Entscheidung eine verbindliche ist. Nach dieser Verständigung verabschiedeten die Parteien:

Für den vorliegenden Streitfall aus § 2 Ziffer 5 wird die Zuständigkeit des Zentralausschusses aus § 25 dahin vereinbart:

Der Zentralausschuß kann durch endgültige verbindliche Entscheidung eine Änderung der Formulierung der Entscheidung vom 22. Januar 1924 vornehmen.

Sodann wird folgende endgültige verbindliche Entscheidung verfaßt:

1. Die Entscheidung des Zentralausschusses vom 22. Januar 1924 wird aufgehoben.

2. § 2 Ziffer 1a erhält folgende Fassung:
„Gemäß § 1 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 beträgt die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit 8 Stunden.“

Es wird jedoch gemäß § 5 der Arbeitszeitverordnung festgestellt, daß die Arbeitnehmer auf Verlangen des Arbeitgebers zu einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 9 Stunden verpflichtet sind.

Für Verlängerung der Arbeitszeit kann betriebsweise, falls aber nach Möglichkeit örtlich oder bezirkweise vom Arbeitgeber gefordert werden.

Eine weitere Verlängerung der Arbeitszeit kann in Ausübung des § 5 der Arbeitszeitverordnung vereinbart werden.

Die 9. und auch die vereinbarte 10. Stunde ist grundsätzlich als Lohnstunde nach Maßgabe der neu zu vereinbarenden Lohnsätze zu bezahlen.“

3.—9. — Ziffer 4 bis 10 des alten Schiedsspruches unverändert.

10. — Ziffer 11 neue Fassung:
„Als Ueberschüssige gelten die Arbeitsstunden, die über die nach § 2 Ziffer 1 vereinbarte oder über die entsprechend der Entscheidung des

Zentralausschusses vom 13. Februar 1924 zu leistende täglich oder dienstplanmäßige Freizeit hinausgehen."

11. — Blätter 12 des alten Schiedspruches unverändert.

12.—14. Blätter 1, 2 und 13 der alten Entscheidung fällt fort.

In dem erwähnten Rundschreiben an unsere Filialen haben wir bereits festgestellt, daß nach dieser neuen Entscheidung der Achtstundentag grundsätzlich anerkannt worden ist. Eine Arbeitszeit von 9 Stunden unter Bezahlung des Tariflohnes kann wohl von der Stadtverwaltung verlangt werden, doch können die Stadtverwaltungen auch davon Abstand nehmen, sie können also vom Arbeitgeberverband nicht dazu gezwungen werden. Es ist also die Möglichkeit gegeben, überall dort den Achtstundentag beizubehalten, wo die Kollegen und die Gemeindevorteiler in Magistrat und Stadtverordnetenversammlung genügend Einfluß haben, um die Stadtverwaltungen zur Beibehaltung des Achtstundentages zu veranlassen. Es wird viel davon abhängen, in welchem Maße unsere Kollegenschaft ihren Einfluß geltend macht, um den Achtstundentag in den einzelnen Filialen oder Gemeindevorteilungen auch weiterhin aufrecht zu erhalten. Wo jedoch länger als 8 Stunden gearbeitet werden sollte, muß unter allen Umständen der volle Lohn für die Mehrarbeit gezahlt werden. Der Anspruch auf diese Bezahlung ist nach dem Schiedspruch des Zentralausschusses ausdrücklich anerkannt worden. Ferner sind noch die Ziffern 1, 2 und 13 der Entscheidung vom 22. Januar 1924 zu beachten, die nunmehr fortgefallen sind. Damit kommt eine Sonderregelung auf Grund des § 1 Ziffer 2c RRL zwischen Betriebsleitung und Betriebsvertretung nicht mehr in Frage. Eingriffe in örtliche oder bezirkliche Lohnsätze durch Herabsetzung der Kündigungsgrenze sind aufgehoben.

Am anderen Tage, den 14. Februar 1924, wurde vor dem Zentralausschusse (RRL, Straßenbahn) über die Arbeitszeit der Straßenbahner verhandelt. Hier standen die Dinge im vornherein wesentlich ungünstiger. Der Zentralausschuss erklärte zunächst den Schiedspruch vom Januar wiederum als bindend. Auch hier wurde eine Vereinbarung empfohlen. Die Arbeitgeber waren jedoch bei den Verhandlungen trotz stundenlanger Auseinandersetzung nicht zu bewegen, solche Zugeständnisse zu machen, die für die Arbeiterorganisationen einigermaßen tragbar gewesen wären. So mußte gegen 7 Uhr abends von den drei beteiligten Verbänden: Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Deutscher Verkehrsbund, Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen (örtlich) festgestellt werden, daß die Verhandlungen gescheitert seien.

Nun werden die Arbeitgeber voraussichtlich versuchen, die neun- resp. zehnstündige Arbeitszeit in Kraft treten zu lassen. Es bleibt aber unseres Erachtens sowohl eine Verhandlung beim RRL als auch auf örtlicher und bezirklicher Basis trotz alledem möglich.

Damit haben wir kurz den Gang der Verhandlungen skizziert. Der Verbandsvorstand und die Tarifkommission haben am 19. Februar 1924 zu dieser Sachlage erneut Stellung genommen und dem Schiedspruch, wenn auch mit erheblichen Bedenken, zugestimmt.

Wenn wir uns nun das Resultat des Schiedspruches klar vor Augen führen, so müssen wir nüchtern und ruhig als Ergebnis feststellen: Zwar ist das schlimmste Attentat zurückgewiesen, nämlich die Einführung der neunten und zehnten Arbeitsstunde auf der ganzen Linie ohne weitere Bezahlung und ohne einschränkende Bestimmung, wie die Arbeitgeber das beabsichtigten.

Aber auch der jetzige Zustand nach dem neuen endgültigen Schiedspruch ist durchaus nicht befriedigend. Wir dürfen nicht glauben, daß der Kampf schon zu Ende wäre! Nein, er ist nur von der Zentralfstelle in die Bezirke und Orte verlegt. Und dieser Kampf um die Erhaltung des Achtstundentages, den wir nach wie vor als unbedingt erforderlich erachten (sollen die Gewerkschaften ihre Kulturarbeit planmäßig weiterführen), muß jetzt im zähen Einzelringen überall dort zur Geltung gebracht werden, wo es irgend möglich ist. Natürlich können wir jetzt nicht tarifmäßig werden. Andererseits läßt der Schiedspruch jedoch durchaus zu, daß die Stadtverwaltungen den Achtstundentag beibehalten. Es hängt also außerordentlich viel davon ab, in welchem Maße unsere Organisation in den Betrieben, an den einzelnen Orten und in den Bezirken ihren Einfluß zur Geltung zu bringen weiß und ob es uns gelingt, die Beibehaltung des Achtstundentages auf möglichst breiter Basis durchzusetzen.

Es muß noch festgestellt werden, daß uns der Schiedspruch unsere beiden Hauptforderungen, erstens grundsätzliche Anerkennung des Achtstundentages, zweitens dort, wo auf Grund von betrieblichen oder örtlichen (bezirklichen) Bestimmungen die neunte Stunde eingeführt wird, diese zu bezahlen, gebracht hat. Aber auch hierüber

müssen jedesmal erst Verhandlungen stattfinden, schon um festzustellen, ob die Neuregelung sich auf einzelne Betriebe bezieht oder örtlich (bezirklich) festgesetzt werden soll. In jedem Fall kann die zehnte Stunde nur dort in Frage kommen, wo eine besondere Vereinbarung erfolgt. Und wir müssen die allerhöchste Wachsamkeit aufbringen, um allen Versuchen zu begegnen, die noch über die neunte Arbeitsstunde hinauswollen.

Ein weiteres Kampfmoment steht im Vordergrund: Die Vereinbarungen gelten nur bis zum 30. Juni 1924. Mit dem Ablauf des RRL wird der Kampf um die Arbeitszeit erneut aufgenommen, und wir werden bereits im März 1924, also in wenigen Wochen, zu erneuten Verhandlungen hierüber genötigt.

Es gilt also unter allen Umständen unsere Organisation zu befestigen, wie nie zuvor! Wir haben den ersten starken Ansturm des Arbeitgeberverbandes insofern erfolgreich abgewehrt, als uns nicht, wie das leider unseren Kollegen in den Staatsbetrieben passiert ist, ein Arbeitszeitdiktat aufgezwungen werden konnte. Wir haben vielmehr nach Lage der Sache und unter Berücksichtigung der Gesamtsituation in der deutschen Arbeiterbewegung einen Schiedspruch erhalten, von dem aus wir auf örtlicher und bezirklicher Basis noch weiter an vielen Orten den Achtstundentag aufrechterhalten werden, während wir an anderen Orten vorerst auf den Neunstundentag zurückgedrängt worden sind. Dazwischen ist natürlich auch wie in Berlin und Stuttgart die 8½stündige Arbeitszeit möglich.

Natürlich wird bei den Verhandlungen von den Arbeitgebervertretern versucht werden, die an sich schon miserablen Löhne weiter herabzudrücken unter Hinweis auf den Mehrwertdienst bei der neunten Stunde. Auch hier erwächst den Bezirken und Orten ein Kampfbild, das mit Eifer und Sorgfalt behandelt werden muß. Gerade im Interesse unserer deutschen Volkswirtschaft müssen wir versuchen die Konsumkraft der Massen wieder zu verstärken, und das kann nur geschehen durch Erreichung einer Lohnhöhe, die zum Leben ausreicht.

Darum haben wir auch nach wie vor die Ausgabe unserer Kampfsymbole für unbedingt erforderlich und es würde ein schlechtes Zeichen der Opferwilligkeit unserer Kollegenschaft sein, wenn sie gerade in der jetzigen Situation ihre Organisation nicht kampffähig gestalten wollten.

In den nächsten Tagen und Wochen wird es ohnehin mancherlei Zwischengeplänkel mit örtlichen und bezirklichen Differenzen geben und manche Unterstützung wird notwendig sein von Seiten der Hauptkassette. Darum ihr Kollegen, sorgt für die Auffüllung unserer Kampffonds! Der Verbandsvorstand hat ausdrücklich beschlossen, daß die aus den Kampffondsmarken eingehenden Gelder nur ausschließlich für Kampfwende gebraucht werden sollen.

Eine Etappe in den innerwährenden Kämpfen unserer Organisation ist vorüber. Wir gehen einer neuen Kampfetappe entgegen.

Mitteln wir die Säumnigen auf: Laßt sie nicht länger schlafen! Es ist jetzt dringender denn je notwendig, daß sich alle Kollegen um unsere Organisation scharen. Unsere Organisation steht nach wie vor fest auf dem Boden, und es ist notwendig, daß alle Mitglieder vom rechten Kampfesgeist erfüllt werden und in diesen schweren Zeiten trotz der Unbill der Verhältnisse treu zur Organisation stehen.

Natürlich werden manche Kollegen sagen (in völliger Verkennung der Machtverhältnisse und der Gesamtsituation), wir müssen mit dem Generalstreik auf der ganzen Linie den Kampf aufnehmen. Dieser Auffassung können wir unter gar keinen Umständen in jetziger Zeit zustimmen. Die Situation ist viel zu ernst und vorerst für uns noch zu ungünstig, als daß wir alles aufs Spiel setzen könnten. Die Situation ist auch nicht so hoffnungslos, daß wir nichts zu verlieren hätten. Wollen wir unsere allmählich wieder erstarkenden Kräfte mit einemmal wieder aufs Spiel setzen, um dann eventuell bei einer Niederlage auf Jahre hinaus kampfunfähig zu sein? Nein, wir nehmen dort den Kampf auf, wo wir ihn für geboten erachten und zu der Zeit, die im Interesse der gesamten Kollegenschaft zweckmäßig erscheint. Weder von den Arbeitgebern noch von unüberlegten Heißspornen kann sich eine Organisation ihre Taktik vorschreiben lassen.

Darum Kollegen, seid einig und geschlossen, steht zusammen im planmäßigen Abwehrkampf und erachtet nicht! Für uns ist und bleibt der Achtstundentag nicht bloß eine programmatische und kulturelle Forderung, sondern wir erblicken in ihm das Fundament unseres gewerkschaftlichen Wirkens und wir geloben, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß wir nicht ruhen und nicht rasten dürfen, bis wieder jeder Staats- und Gemeindegewerkschafter den Achtstundentag erobert hat.

Wirkt mit an diesem Werk, solange es noch Tag!

Beamte, Angestellte, Reichs- und Staatsarbeiter

Verfügung des Reichsfinanzministeriums über Arbeitszeit und Lohnberechnung für die unter dem Tarifvertrag vom 31. Mai 1921 (Verwaltungsarbeiter) und vom 1. Juni 1921 (Betriebsarbeiter) fallenden Arbeiter.

Gemäß § 12 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 sind unter dem 11. Januar 1924 die Bestimmungen der genannten Tarifverträge, soweit sie die Arbeitszeit betreffen, mit 30-tägiger Frist geändert worden. Gemäß § 12 Abs. 2 der Arbeitszeitverordnung wird die Kündigung auch auf die Lohnbestimmungen. Demgemäß sind von der Kündigung betroffen: § 2 Abs. 1 und 2, die Lohnabelle zu § 3, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 19 Abs. 4 in beiden Tarifverträgen. Eingeleitete Verhandlungen mit den beteiligten Gewerkschaften zu dem Zweck, die gefälligen Bestimmungen durch andere Vereinbarungen zu ersetzen, haben zu keinem Ergebnis nicht geführt. An die Stelle des § 2 Abs. 1 tritt daher zufolge der vorliegenden Beschlüsse gemäß § 13 der Arbeitszeitverordnung folgende Regelung: „Während der Geltungsdauer der durch die Reichsregierung am 14. Dezember 1923 beschlossenen Richtlinien für die Regelung der Dienstzeit der Reichsbeamten (vgl. RDB. Nr. 758a) beträgt die regelmäßige reine Arbeitszeit in der Kalenderwoche 54 Stunden einschließlich der Pausen. Diese Regelung tritt mit Anfang der am 17. Februar 1924 beginnenden Lohnwoche in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an sind als Ueberzeitarbeit die Arbeitsstunden abzugelten, die über 60 Stunden in der Kalenderwoche hinausgehen, soweit sie nicht — bei Betriebsarbeitern — mit einem Zuschlag gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Tarifvertrages vom 1. Juni 1921 (Betriebsarbeiter) abgegolten werden. Soweit die wöchentliche Arbeitsleistung zwar über 54 Stunden hinausgeht, aber 60 Stunden nicht überschreitet, ist sie bei Arbeitern, deren tägliche Dienstpflicht durchschnittlich nicht mehr als eine Stunde reiner Dienstbereitschaft umfaßt, abzugelten, und zwar bei Verwaltungsarbeitern für die Stunde mit 1/4 des Wochenlohnsatzes ohne Frauen- und Kinderzuschlag, aber mit Ortslohnzulage; bei Betriebsarbeitern entsprechend mit dem einfachen Stundenlohnsatz; beim Vorliegen reiner Dienstbereitschaft in größerem Umfang erfolgt eine Abgeltung der 55. bis 60. Wochenstunde nicht.“ Mit Anfang der am 17. Februar 1924 beginnenden Lohnwoche treten nachstehende Lohnabellen an die Stelle der bisherigen. Der Männerzuschlag und der Frauenzuschlag betragen je 3 Goldpfennig für die Arbeitsstunde oder je 27 Goldpfennig für den Arbeitstag oder je 1,62 Goldmark für die Woche; im übrigen tritt eine Veränderung in den bisherigen Grundlagen für die Lohnberechnung nicht ein. Aus der Abgeltung der verlängerten Arbeitszeit der Arbeiter können für die Beamten und Angestellten Folgerungen nicht gezogen werden, bis eine hinreichende Besserung in der Finanzlage des Reiches eingetreten ist. Berlin, den 9. Februar 1924. Der Reichsminister der Finanzen.

Das Reichsfinanzamt hat nunmehr das getan, was längst seine Pflicht war, nämlich die Arbeitszeit und damit im Zusammenhang auch die Löhne ganz einseitig und diktatorisch festzusetzen. Man hat es sogar fertig bekommen, mit der Arbeitszeiterhöhung gleichzeitig eine Lohnkürzung eintreten zu lassen. Die Löhne betragen künftig für:

- Betriebsarbeiter in Ortsklasse A: Wohngebiet 1: Männliche Arbeiter in Lohngruppe I 42, II 57, III 53, IV 30, V 28, VI 26, VII 25 Pf.; weibliche Arbeiter in Lohngruppe I 21, II 18, III 17 Pf. — Wohngebiet 2: Männliche Arbeiter in Lohngruppe I 48, II 43, III 39, IV 35, V 32, VI 30, VII 28 Pf.; weibliche Arbeiter in Lohngruppe I 25, II 21, III 20 Pf. — Wohngebiet 3: Männliche Arbeiter in Lohngruppe I 53, II 47, III 43, IV 38, V 35, VI 33, VII 31 Pf.; weibliche Arbeiter in Lohngruppe I 26, II 23, III 22 Pf. — Verwaltungsarbeiter: Wohngebiet 1: Männliche Arbeiter in Lohngruppe I 17,82, II 14,58, III 13,50 M.; weibliche Arbeiter in Lohngruppe I 10,53, II 9,18 M. — Wohngebiet 2: Männliche Arbeiter in Lohngruppe I 21,08, II 16,74, III 15,12 M.; weibliche Arbeiter in Lohngruppe I 12,42, II 10,80 M. — Wohngebiet 3: Männliche Arbeiter in Lohngruppe I 23,22, II 18,36, III 16,74 M.; weibliche Arbeiter in Lohngruppe I 13,23, II 11,83 M. — Diese Sätze ermäßigen sich nach Altersstufen: Für den 23-jährigen Arbeiter 99 Proz., für den 24-jährigen Arbeiter 96 Proz., für den 25-jährigen Arbeiter 94 Proz., für den 26-jährigen Arbeiter 90 Proz., für den 27-jährigen Arbeiter 85 Proz., für den 28-jährigen Arbeiter 80 Proz., für den 29-jährigen Arbeiter 80 Proz., für den 30-jährigen Arbeiter 75 Proz., für den 31-jährigen Arbeiter 70 Proz., für den 32-jährigen Arbeiter 65 Proz., für den 33-jährigen Arbeiter 60 Proz., für den 34-jährigen Arbeiter 55 Proz., für den 35-jährigen Arbeiter 50 Proz., für den 36-jährigen Arbeiter 45 Proz., für den 37-jährigen Arbeiter 40 Proz., für den 38-jährigen Arbeiter 35 Proz., für den 39-jährigen Arbeiter 30 Proz., für den 40-jährigen Arbeiter 25 Proz. — Die Abkürzung nach Ortsklassen beträgt je 1 Pf. pro Stunde für Betriebsarbeiter und 4 Pf. pro Woche für Verwaltungsarbeiter.

Wir haben gegen diese Verfügung, die unseres Erachtens nicht nur einen Tarifbruch bedeutet, sondern auch jedem sozialen Empfinden Hohn spricht, das Reichsarbeitsministerium zur Entschärfung anrufen. Das gleiche ist auch für die Wasserbauarbeiter der Fall. Dieser hat das Reichsarbeitsministerium für die letzteren die Übernahme des Schlichtungsverfahrens abgelehnt. Wir haben also in diesem Falle den Leuten bei seiner Großmutter verflaut. Es besteht nun die Befürchtung, daß das Reichsarbeitsministerium auch in den anderen Streitfragen den gleichen Standpunkt einnimmt. Nach der Arbeitszeitverordnung hat die Regierung auf Grund des § 13 zweifellos das Recht, Verfügungen über Neuregelung der Arbeitszeit zu erlassen. Vertiklich wird es unseren Kollegen nicht nützen, gegen diese Verordnungen anzukämpfen. (Für Preußen

ist eine Verlängerung der Arbeitszeit noch nicht angeordnet worden.) Wir haben den Zustand, wie er sich jetzt herausgebildet hat, für untragbar, ja geradezu für einen Skandal, deshalb haben wir am 18. Februar 1924 nachfolgendes Schreiben an den Deutschen Eisenbahnerverband gerichtet. Wir hoffen, auf diese Weise wieder die Initiative in die Hand zu bekommen und etwas Positives für die Kollegen zu erreichen. Das Schreiben lautet:

„Werte Kollegen! Wie Euch bekannt sein dürfte, hat nunmehr auch das Reichsfinanzministerium im Reichsbesetzungsblatt Nr. 6 vom 12. Februar 1924 eine Verfügung erlassen über die Arbeitszeit und die Lohnberechnung für die unter dem Tarifvertrag vom 31. Mai 1921 (Verwaltungsarbeiter) und 1. Juni 1921 (Betriebsarbeiter) fallenden Arbeiter. Diese Verfügung wurde erlassen, nachdem eine Einigung mit den in Frage kommenden Organisationen im Reichsfinanzministerium nicht zu erzielen war. Die Verfügung selbst enthält gleich derjenigen, die für die Reichseisenbahn erlassen wurde, eine Einführung des 9- bzw. 10-Stundentages unter Herabsetzung der bis dahin bestehenden Lohnsätze. Heute geht uns außerdem die Mitteilung zu, daß das Reichswehrministerium bereits angeordnet hat, die Arbeit in den einzelnen Werken könne je nach Bedarf im Sommer bis zu 10 Stunden pro Tag festgesetzt werden, während für die Wintermonate eine dementsprechende längere Arbeitszeit festzusetzen wäre. Auch aus dieser Verfügung geht hervor, daß man in den einzelnen Reichsbehörden tatsächlich dabei ist, auch die letzten Reste der Revolutionserrungenschaften zu beseitigen. Wohl haben wir versucht, in dieser Streitfrage das Reichsarbeitsministerium als Schlichtungsinstanz anzusprechen. Dieses hat uns aber in einem Falle (Wasserbauarbeiter) bereits wissen lassen, daß es nicht in der Lage ist, ein Schlichtungsverfahren zu übernehmen. Kollegen! So kann es unseres Erachtens nicht weitergehen. Wir müssen alles versuchen, um so rasch wie möglich durch Aufnahme zentraler Verhandlungen wieder einen Einfluß bei den maßgebenden Körperschaften zu bekommen. Wir ersuchen Euch daher dringend, unverzüglich eine Sitzung der in Frage kommenden Organisationen einzuberufen.“

Landstraßenwärtter

Bielefeld. Die am 9. Februar in Rehnstedt abgehaltene Versammlung der Straßenwärtter war sehr gut besucht. Nach einer Reihe geschäftlicher Mitteilungen sprach Kollege Sport-Ragdeburg über die Arbeitszeitverordnung und ihre Auswirkung für die Straßenwärtter. Die Kollegenschaft vertret einmütig die Ansicht, wenn man durch Mehrarbeit des Vaterland retten will, dann solle der Kreis Nordhausen endlich einmal die Kurzarbeit beseitigen, besonders auch deshalb, weil die einzelnen Gemeinden sich weigern, die geforderte Kurzarbeiterunterstützung zu zahlen. Entsprechende Schritte sind eingeleitet, um die Vollarbeit wieder einzuführen, die im benachbarten Kreise Borsitz immer gefordert ist. Die Ansicht, der Kollegenschaft den tariflich festliegenden freien Versammlungstag unter Hinweis auf die Kurzarbeit zu nehmen, werden wir ebenfalls zu verhindern wissen. — Die Reumahl des Vorstandes ergab die Wiederwahl der bisherigen Kollegen.

Aus unserer Bewegung

Eibenstock. In einer Versammlung der Verbandsmitglieder von Eibenstock und Schönheide wurde beschlossen, aus Gründen besserer gewerkschaftlicher Zusammenfassung der Kollegen, sich von der Filiale Aue loszulösen und eine eigene Filiale zu gründen. Gewählt wurden als Vorsitzender, Kollege Jechel, als Kassierer Stemmler, als Schriftführer Linger. Jechel fungiert gleichzeitig als Kartelldelegierter. Beschlossen wurde, alle 14 Tage einen Sonderbeitrag von 10 Pf. zu erheben. Gauleiter Sälzig referierte dann noch über die Verhandlungen wegen der Arbeitszeit und der Löhne.

Ludwigshafen a. Rh. In unserer sehr gut besuchten Generalversammlung referierte Kollege Hund über die Abbaumassnahmen und die Stellung der Gewerkschaften. Der bisherige Filialvorstand wurde einstimmig wiedergewählt. Er setzt sich zusammen aus Will, 1. Vorsitzender, Eugen Humm, 1. Kassierer und Philipp Bahner, 1. Schriftführer. Der Vorsitzende Will gab einen interessanten Geschäftsbericht. Kollege Humm den Kassierbericht. Die Filiale zählt 763 Mitglieder.

Magdeburg. Bei den Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband am 6. Februar kamen folgende Vereinbarungen zustande: Für den Februar gelten die Januarlöhne. Sollte die Reichsregierung sich auf den Standpunkt stellen, daß infolge der Wirtschlechterung eine Erhöhung der Sturdenlöhne über den Stand vom Monat Januar einzuhalten habe, so sollen die Parteien erneut über die Februarlöhne in Verhandlung treten. — Zur Arbeitszeiterhöhung wurde folgende Entscheidung gefaßt: „Nach dem Ergebnis der heutigen Verhandlungen betrachtet der Arbeitgeberverband die Verhandlungen als gescheitert und es müßte die Bezirkschiedsstelle in der Angelegenheit eine Entscheidung treffen. Auf Grund der Erklärung der Arbeitnehmerseite, daß sie sich in dieser Frage völlig auf dem Standpunkt ihres Zentralverbandes stelle, dessen Haltung mit Rücksicht auf die bevorstehende Entscheidung des Rentenausschusses ungewiß ist, erklären wir uns bereit, auf etwaigen Wunsch der Arbeitnehmerseite in erneute Verhandlungen einzutreten, ehe die Be-

zirkelschiedsstelle diese Angelegenheit entscheidet. Wir erklären uns damit einverstanden daß den Vorjig in dieser Angelegenheit Herr Gewerberat Haars führt."

München Die Jahresgeneralversammlung erforderte zur Erledigung der Tagesordnung zwei Abende. Den Kassenbericht erstattete Kollege Boff, aus dem hervorging, daß den Gesamteinnahmen von 7,6 Milliarden 7,1 Milliarden Ausgaben gegenüberstanden, sodah sich ein Kassenbestand von 508 Billionen Mark ergab. Der Mitgliederstand betrug am Schlusse des Jahres 3200. Den Geschäftsbericht erstattete sodann Kollege Erhart. Am zweiten Abend wurde die Wahl der engeren Verwaltung, der Revisoren und der Bauarbeiterchutzkommission vollzogen. Durch Stimmzettelwahl wurden gewählt: Kollege Weich als 1., Bed als 2. Vorsitzender, Boff als Kassierer und die Kollegen Hühlsberger, Kiermeier, Erler, Roler, Boimner und Stiegler als Beisitzer. Hierauf erstattete Kollege Weich Bericht über die Arbeitszeit- und Lohnverhandlungen mit dem Reichs- und Landesarbeitgeberverband und über die gefällten Entscheidungen und Schiedsprüche. Der Landesarbeitgeberverband hat sich die Sache bequem gemacht, indem er, nachdem die Verhandlungen sowohl im Dezember wie auch im Januar gescheitert waren, einfach durch Diktat eine längere Arbeitszeit- und Lohnänderung verfügte. Die Gemeindegewerkschaft hält aber grundsätzlich am Achtstundentag fest, wobei allerdings auf Grund der Tarifbestimmungen und der Arbeitszeitverordnung den Bedürfnissen und Sonderinteressen der Betriebe Rechnung getragen werden muß. Nach kurzer Diskussion fand eine vom Referenten vorgelegte Entscheidung einmütige Annahme.

Stuttgart. Wie uns telegraphisch mitgeteilt wird, haben die Stuttgarter Kollegen die 8 1/2stündige Arbeitszeit vereinbart. Der Stundenlohn bleibt unverändert. Für Schichtarbeiter bleibt die 48-Stunden-Woche bestehen. Bravo!

• Aus den deutschen Gewerkschaften •

Die allierie Sachverständigenkommission unter Führung des Generals Dawes hatte auch eine Aussprache mit dem A.G.B. Der 2. Vorsitzende, Genosse Graßmann, erinnerte dabei daran, daß die freien Gewerkschaften stets für die Verständigung eingetreten wären und sich um praktische Vorschläge zum Wiederaufbau der zerstörten Gebiete Frankreichs und Belgiens aufs eifrigste bemüht hätten. Ihr Prinzip sei stets gewesen, die Reparationen durch Sachleistungen, durch Arbeitsleistungen aufzubringen und dabei zu verhindern, daß neben den Kriegsgewinnlern auch noch Wiederaufbaugewinnler entstünden. Um diese zu ernähren, sei Arbeiterschweiz zu kosten. Dafür aber zu opfern, daß das deutsche Volk und besonders die deutschen Arbeiter wieder frei würden, seien die Gewerkschaften stets bereit gewesen. Die Arbeiter liebten das Kapital nicht. Selte das schon für das deutsche Kapital, so wäre es gegen Ruur und Bernunft, wenn sie das ausländische Kapital mehr lieben sollten. Daraus ergebe sich auch ihre Stellung zum Friedensvertrag von Versailles und zur Politik der Sanktionen, die zur Nahrungsbefugung geführt habe. In diesen Dingen gebe es keine Trennungslinie im Volke dem Ausland gegenüber. Graßmann schilderte dann in eingehenden Darstellungen die Lage der Arbeiter, Angehörigen und Beamten, die mit höchstens zwei Dritteln ihres Friedensentkommens für die kost getreueren Kosten ihrer Lebenshaltung auskommen sollten. Angesichts dieser Schwächung der Widerstandskraft und der Arbeitsfähigkeit sei die Aufrechterhaltung der sozialpolitischen Einrichtungen unbedingte Pflicht. Wie es aber damit im argen liegt, zeigte Graßmann an der Lage der Krankenkassen, der staatlichen Versicherung, der Unterstützungseinrichtungen der Gewerkschaften, und er wies auf die katastrophalen Folgen hin, die sich daraus für die der Fürsorge am meisten bedürftigen Kinder, Alten und Erwerbsunfähigen ergeben. Die Kosten der Rente, der Ernährung, der Bekleidung, des Hausbrandes und der Beleuchtung wurden ausführlich dargelegt; besonders beklagte Graßmann, daß die kulturellen Ausgaben aufs schwerste litten. Die Bekämpfung des Alkoholismus habe in Deutschland von einem andern Punkt aus angefaßt als in den angelsächsischen Ländern, die Arbeiterbewegung sei darauf bedacht gewesen, durch Pflege des Bildungsstrebens, Vorträge, Theater und Konzerte die kulturellen Bedürfnisse der Massen zu heben. Angesichts der Schwächung der Arbeitskraft müsse nun aus prinzipiellen und kulturellen Gründen um so mehr am Achtstundentag festgehalten werden, und deshalb werde die Ratifizierung des Abkommens von Washington von der deutschen Arbeiterschaft auf das lebhafteste ertritten. Eine neue Institution würde das deutsche Volk nicht mehr ertragen, es würde an ihr zugrunde gehen. Die Kommission habe entscheidenden Einfluß auf die Garantierung eines wertvollständigen Geldes, das die Rentenmark ablöse und ein Zahlungsmittel schaffe, mit dem Deutschland ohne den Umweg über fremde Banken ausländische Produkte kaufen könnte. Es sei höchste Zeit, daß Entscheidendes geschehe, um in den wertvollen Massen des deutschen Volkes den Glauben an eine bessere Zukunft aufrechtzuerhalten. — An die Ausführungen Graßmanns schloß sich ein längeres Frage- und Antwortspiel, das sich hauptsächlich um die Steuererhebung drehte. Der Befragte hob hervor, daß die Arbeiter durchaus bereit seien, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeiten Steuern zu zahlen, daß sie aber dasfebe auch von den andern verlangten. Die Frage, ob er das deutsche Steuerstystem

in diesem Sinne für gerecht halte, mußte Graßmann verneinen. Er wies dabei auch darauf hin, daß die deutschen Arbeitnehmer durch die Lohnsteuer stark belastet seien, so daß man für den Vergleich ihrer Steuerbelastung mit jener der Arbeitnehmer anderer Länder nicht allein die indirekte Besteuerung heranziehen dürfte.

Die Aussprache endete mit einem Schlußwort des Vorsitzenden, der dem Genossen Graßmann für seine mutigen Ausführungen dankte,

• Rundschau •

Waut den Verband auf, aber reißt ihn nicht nieder! Kollege Balthar, Stendal, sendet uns folgende heute durchaus angebrachten Zeilen zur Veröffentlichung: Heute in einer Zeit, wo die Organisation notwendiger ist denn je, sind unverantwortliche Elemente am Werke, um diese in Grund und Boden zu zerstören, während und besonders unsere Führer. Es ist leicht und sehr beliebt, den Verantwortlichen die Schuld an den schlechten Zeiten zuzuschreiben und die Führer als Faulenzer und Verräter zu beschimpfen, während man selbst die Hände müßig in den Schoß legt. Aber dadurch wird die Lage nicht besser, sondern schlechter. Solche Kollegen sollten lieber nachprüfen, ob und wie es möglich ist, auf Grund unserer wirklichen Macht die Zustände zu bessern. Daß das Hungerleben überhaupt eintreten und daß der Abbau unserer Rechte kommen konnte, das wird von vielen Kollegen der Verbandsleitung als Schuld anzurechnen und dem Verbandsvorstand die Gefolgschaft gesündigt. Wer so handelt, beweist damit nur, daß er noch lange kein Gewerkschaftler ist. Man kann wohl darüber streiten, ob in jedem Falle die richtige Taktik angewandt wurde, aber darüber gibt es doch keine Meinungsverschiedenheit, daß eine Trennung vom Verband die Dinge nicht besser, sondern schlimmer macht. Der verlorenen Krieg, die Zerstörung der deutschen Wirtschaft, der Kapitalismus tragen die Schuld am ganzen Elend der letzten Jahre und der Gegenwart. Hören wir endlich auf, Personen verantwortlich zu machen. Hören wir auf, unser eigenes Reiz zu beschmutzen. Konzentrieren wir unsere ganze Kraft auf die Niederringung des Kapitalismus. Stellen wir besonders jetzt alles zurück und tragen wir Lehre hinaus: die uns umgebenden Gefahren, herbeigerufen durch den Ansturm heute noch mächtiger Gegner, können nur dann abgewehrt, unser Lebensrecht nur dann ausgebaut werden, wenn wir unseren Verband wieder zu einem großen Machtmittel werden lassen. Um dieses lebensnotwendige Ziel zu erreichen, hilft kein Märgeln, kein Zurückziehen in den Schmolzwinkel und kein Sinnüberbewusstsein in das Lager der Phrasen. Es gibt nur eins: Festhalten am Verband, auch wenn es Opfer kostet. Das war ein leichtes Pflichterfüllen, als bei geringen Beiträgen jeder einzelne ohne Risiko den Erfolg einheimen konnte. Für solchen Kollegen war der Verband ein Automaten, in den man ein Geldstück hineinsteckte, um durch Ziehen des Hebels einen größeren Betrag herauszuholen. Wenn dieser Automat einmal verfaßt, dann will ihn der eine zerkleinern, der andere wendet sich einem anderen Automaten zu und erst der dritte macht sich dabei, den Fehler zu beheben. Dieser Dritte ist der Vernünftige. In der heutigen Zeit der Not zeigt sich, wer den Sinn für Organisation erfahrt hat. Wer heute der Organisation die Treue hält, auf den kann man bauen in erster Stunde. Waut unsere Organisation fest und unerschütterlich auf und aus. Damit werden wir unser Ziel erreichen, wenn auch die ganze Hölle des Kapitalismus gegen uns ist.

• Eingegangene Schriften und Bücher •

Die Zeitung vor dem Untergang. Eine Antwort des KIOB, auf die Unterarbeit der Kommission in den Gewerkschaften. Von Ernst Eulke. Winteraargelellschaft des KIOB. Preis 20 Pf.

Nacht und Nacht über die russische Gewerkschaftsbewegung. Von E. Schwarz. Heft 5 des Verlags des Internationalen Gewerkschaftsbundes, Amsterdam. 1921. Kommissionverlag des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. G., Berlin EO. 16.
Wenige Stunden. Von Eden Hedlin. Orientfahrten des Reise-Bergs und anderer Reisen im 17. Jahrhundert. 804 S. Mit ein- und mehrfarbigen Abbildungen. Preis: geb. 11 Mk., geb. 16 Mk. Verlag: R. W. Prochard, Leipzig. — Der Verfasser, wohl der beste Kenner Sibiriens, führt uns ein in die Reisen bekannter Forscher des 17. Jahrhunderts und bringt in die oft nur schlichten Schilderungen ein buntes Leben, wie er es selbst auf seinen Reisen kennen lernte. Die Beschreibungen der oft abenteuerlichen Reisen durch Sibirien und der persönliche Teil mit der Darstellung der Verhältnisse des Reise-Bergs zu seiner Familie bringt der Verfasser in Memoirenform, so daß Freunde von Memoirenwerken und Erzählungen aus aller Zeit befreit werden können.
Produktion und Gewerkschaft. Vorschläge zur Frage der Produktionssteigerung von Hans Hellmuth. Erschienen bei der Verlagsgeellschaft des KIOB. — Der Vorschlag wird in dieser 24 Seiten starken Schrift als wirtschaftliche Rechtfertigung dargestellt und der Nachweis erbracht, daß Maßnahmen dieses gerade heute lobend sein müssen. Um diesen Nachweis der Allgemeinheit des Vorschlags führen zu können, fordert der Verfasser bessere Studien der Beschäftigungs- und Produktionsverhältnisse, Produktion der Gewerkschaftsmaßnahmen in den Betrieben, etwelches Zusammenarbeiten von Gewerkschaft und Gewerkschaftsleitung, um auf diesem Wege die notwendige Wiederrichtung der Produktionskraft zu erreichen. Er geht dabei von dem Grundsatze aus, daß zur Produktionssteigerung auch gehört, Beschäftigten vor der Beschäftigung durch Schenksteuer zu schützen.